

**Bundesland**

Kärnten

**Kurztitel**

Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz - K-AWFG

**Kundmachungsorgan**

LGBl.Nr. 49/1984

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1984

**Text****§ 2****Förderungsmaßnahmen**

(1) Die Landesregierung hat entsprechend den Zielsetzungen nach § 1 in den Förderungsrichtlinien (§ 3) festzulegen, welche Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes gesetzt werden.

- (2) In den Förderungsrichtlinien sind insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen vorzusehen:
- a) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecke), Lehrlingsheimen und Internaten;
  - b) Wohnkostenzuschüsse für Lehrlinge;
  - c) Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern;
  - d) Aufwandsentschädigung für Besucher berufsbildender und berufsfortbildender Veranstaltungen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
  - e) Förderung bedürftiger Arbeitnehmerfamilien;
  - f) Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung im Arbeitnehmerbereich;
  - g) Beihilfen zu Aufwendungen bei der Wohnraumbeschaffung;
  - h) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmerorganisationen;
  - i) Beihilfen für Arbeitnehmer, denen erhöhte Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen;
  - j) Beihilfen, die Arbeitnehmern nach unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes in besonderen Härtefällen eine Wiedereingliederung ins Berufsleben erleichtern;
  - k) Förderung der Bereitschaft und der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine lebensbegleitende Weiterbildung von Beschäftigten und Nichtbeschäftigten unabhängig von ihrem Alter;
    - l) Förderung der lebensbegleitenden Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung;
  - m) Förderung eines dezentralen bedarfsgerechten Weiterbildungsangebotes;
  - n) Förderung der Entwicklung von Qualitätsstandards für eine ziel- und wirkungsorientierte Weiterbildung;
  - o) Förderung spezifischer Weiterbildungsmaßnahmen für Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (WiedereinsteigerInnen, gering Qualifizierte, Lehrlinge, ältere Arbeitnehmer, etc.).